

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663 / -3630
Telefax 0711 7875-483794
verordnungsberatung@kvbawue.de

Datum: 30.04.2025

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

**An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärztinnen und Ärzte**

CAVE! Überprüfung der Plausibilität der Verordnungsmengen von Cannabis

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

die AOK BW kündigt aktuell an, die verordneten Mengen von Cannabis zu überprüfen.

Was wird geprüft	Ab wann	Kranken- kasse	Weiterführende Informationen
Die AOK Baden-Württemberg prüft regelmäßig, ob die für einzelne Versicherten verordneten Mengen an Cannabis plausibel sind. Werden für einzelne Versicherte Mengen an Cannabis verordnet, die unwirtschaftlich erscheinen, wird das Stellen von Prüfanträgen in Betracht gezogen. Die Verordnung von Cannabis ist ein Leistungsanspruch nach § 31 Absatz 6 Satz 1 SGB V, wobei die Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten laut Arzneimittel-Richtlinie gesondert zu begründen ist. Da es sich bei Cannabisblüten um eine Rezeptursubstanz und nicht um ein zugelassenes Arzneimittel handelt, liegt für Cannabis auch keine Fachinformation vor, aus der eine Dosisempfehlung hervorgeht. Nach der bis zum 07.04.2023 in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) verankerten Höchstmengenregelung betrug die Höchstverordnungsmenge innerhalb von 30 Tagen für • Cannabis in Form von getrockneten Blüten 100 g • und für Cannabisextrakte 1000 mg, wobei eine Überschreitung im begründeten Einzelfall möglich war.	Q3/2025	AOK BW	Prüfankündigung AOK BW: https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlichkeit/baden-wuerttemberg/pruefungsthe-men-einzelfallpruefung-arzneimittel/cannabis weitere Informationen der KVBW: Cannabis: Informationen zur Verordnung Cannabis: Therapiekostenübersicht

Für die AOK Baden-Württemberg stellt die Einhaltung dieser Höchstmengen der ehemaligen Fassung der BtMVV im Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung eine wirtschaftliche Orientierung dar. Die AOK Baden-Württemberg prüft regelmäßig, ob die wirtschaftlichen Mengen überschritten werden, insbesondere bei der Verordnung von getrockneten Blüten. Die Prüfung der Mengen erfolgt unberührt davon, ob eine Genehmigung der Verordnung von Cannabis vorliegt. Werden für Versicherte Mengen an Cannabis verordnet, welche deutlich die in der ehemaligen Fassung der BtMVV angegebenen Höchstmengen überschreiten, kann eine Einzelfallprüfung in Betracht gezogen werden.			
---	--	--	--

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die AOK Baden-Württemberg Anträge auf Einzelfallprüfungen stellen kann, sondern ebenso andere Krankenkassen, die auch zu anderen Themen ohne Vorankündigung davon Gebrauch machen. Eine beispielhafte Auflistung finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/regressgefahr>

Die Antragstellung ist allein Sache der jeweiligen Krankenkasse. Die Entscheidung über den potenziellen Antrag liegt im Ermessen der Gemeinsamen Prüfungsstelle.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorsitzender des Vorstandes